

Neubestimmungen zur Lese- und Rechtschreibstörung

Mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen einen kleinen Überblick über die Neuerungen geben.

1. Bezeichnung

Bisher wurde an den Schulen ein Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz für Legasthenie (Lese-Rechtschreib-Störung) oder Lese-Rechtschreib-Schwäche bei vorliegendem Nachweis und einer Stellungnahme des Schulpsychologen gewährt.

Neu ist, dass nur noch mit dem Begriff Lese-Rechtschreib-Störung (isoliert oder in Kombination) gearbeitet wird.

a) Die Legasthenie ist mit der Lese-Rechtschreib-Störung identisch.

b) Die Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS) wird übergangsweise als Lese-Rechtschreib-Störung weitergeführt.

c) Für die isolierten Formen – Lesestörung, Rechtschreibstörung, Leseschwäche, Rechtschreibschwäche – gelten dieselben Regelungen.

2. Verfahren

Der Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz muss von den Eltern bei der jeweiligen Schulleitung beantragt werden (BaySchO, § 36). Die Schulleitung entscheidet über Art und Umfang. Nach jedem Schulwechsel prüft die Schulleitung, welche Maßnahmen zu gewähren sind. **Für den Nachweis einer Lese-Rechtschreib-Störung ist stets eine schulpsychologische Stellungnahme erforderlich und ausreichend.**

3. Diagnostik und schulpsychologische Stellungnahme

a) Eltern haben die Möglichkeit – wie bisher – ihr Kind vom Kinder- und Jugendpsychiater untersuchen zu lassen. **Diese Möglichkeit sollte v.a. dann wahrgenommen werden, wenn neben den Lese-Rechtschreib-Problemen weitere Auffälligkeiten bestehen oder eine Therapie ansteht, für die eine Kostenübernahme bei der Jugendhilfe beantragt wird.**

Die Eltern können sich mit dem vorhandenen Arztbrief/Gutachten an den Schulpsychologen zur Beratung wenden oder direkt an die Schulleitung zur Antragstellung. Die Schulleitung wird in diesem Fall den Arztbrief/ das Gutachten an den Schulpsychologen schicken und eine Stellungnahme anfordern. Die Stellungnahme geht direkt an die Schule. Die ärztlichen Unterlagen verbleiben zur Aufbewahrung beim Schulpsychologen.

b) **Neu ist die Möglichkeit, dass Eltern sich ausschließlich an den Schulpsychologen wenden können, auch ohne vorher den Kinder- und Jugendpsychiater konsultiert zu haben.** Der Schulpsychologe führt **für den schulischen Bedarf** die Diagnostik durch, berät die Eltern im Hinblick auf sinnvolle Maßnahmen und stellt bei Bedarf eine schulpsychologische Stellungnahme für die Schule aus. Die Eltern stellen, wie bereits geschildert, einen Antrag bei der Schulleitung. Die Stellungnahme des Schulpsychologen geht auch hier – mit Einverständnis der Eltern - direkt an die Schulleitung.

4. Mögliche Maßnahmen bei einer Lese-Rechtschreib-Störung

Die Bayerische Schulordnung führt ausführlich (§ 32 bis § 34) Maßnahmen auf. Zu unterscheiden sind:

a) Maßnahmen der individuellen Unterstützung (BaySchO § 32)

Diese Maßnahmen kann die unterrichtende Lehrkraft gewähren. Sie werden nicht im Zeugnis vermerkt.

b) **Maßnahmen zum Nachteilsausgleich (BaySchO § 33)**

Die Prüfungsanforderungen bleiben insgesamt gewahrt. Der Nachteilsausgleich hilft den Schülern, die Aufgaben auf demselben Niveau trotz ihrer Beeinträchtigung zu erfüllen.

Beispiele für den Nachteilsausgleich: Zeitverlängerung, Strukturierungshilfen bei längeren Texten, Vorlesen von Arbeitsaufträgen, usw.

Der Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis vermerkt.

c) **Notenschutz (BaySchO § 34)**

Mit dem Notenschutz wird auf einen Teil der Leistungsbewertung verzichtet. Daher ist der **Notenschutz mit einem Zeugnisvermerk verbunden**, der angibt, welche Leistung nicht erhoben wurde, z.B. „Die Rechtschreibung wurde im Fach Deutsch nicht bewertet.“

Folgende Notenschutzmaßnahmen sind bei einer Lese-Rechtschreib-Störung möglich:

a) Rechtschreibstörung:

1. Auf die Bewertung der Rechtschreibleistung kann verzichtet werden.
2. In den Fremdsprachen, mit Ausnahme der Abschlussprüfung, können mündliche Leistungen stärker gewichtet werden.

b) Lesestörung:

1. In den Fächern Deutsch, Deutsch als Zweitsprache und in den Fremdsprachen wird auf die Bewertung des Vorlesens verzichtet.

c) Kombinierte Lese-Rechtschreib-Störung:

1. Der Notenschutz setzt sich aus beiden Maßnahmen zusammen.

Notenschutz hat immer einen Zeugnisvermerk zur Folge. Das gilt auch für Fächer, in denen ein Notenschutz bestanden hat und die bereits abgelegt worden sind, aber im Abschlusszeugnis noch aufgeführt werden.

Nachteilsausgleich und Notenschutz werden ausschließlich auf schriftlichen Antrag der Eltern von der Schulleitung gewährt! (BaySchO § 36, (2))

5. Was müssen Sie tun?

a) **... im Fall einer Neubeantragung**

- Sie entscheiden sich, ob Sie mit Ihrem Kind zum Schulpsychologen oder zum Kinder- und Jugendpsychiater gehen. Hier werden Sie beraten und ggf. wird eine Diagnostik durchgeführt.
- Falls Ihr Kind eine Lese- und/oder Rechtschreib-Störung hat, benötigen Sie auf der Grundlage der Diagnose bzw. des Arztbriefes die Stellungnahme ihres zuständigen Schulpsychologen (siehe oben).

- Sie stellen einen Antrag bei der Schulleitung. Dabei legen Sie fest, ob Sie ausschließlich Nachteilsausgleich oder auch Notenschutz beantragen.
- Die Schulleitung gewährt auf der Grundlage der schulpsychologischen Stellungnahme und ggf. weiterer Informationen den Nachteilsausgleich und/oder den Notenschutz.
- **Bei jedem Schulwechsel wenden Sie sich erneut an die Schulleitung. Diese entscheidet, ob neue Unterlagen notwendig sind.**

b) ... im Fall einer Fortsetzung auf der Grundlage einer bestätigten Legasthenie, jetzt Lese-Rechtschreib-Störung:

- Die Schule wird in Zusammenarbeit mit dem Schulpsychologen in den nächsten Wochen prüfen, ob der bisher gewährte Nachteilsausgleich und Notenschutz den aktuellen Verordnungen der BaySchO entspricht. Ggf. nimmt die Schule mit Ihnen Kontakt auf und es kommt zu einer Neubewertung.
- Sie können aber auch von sich aus Kontakt zur Schule aufnehmen, weil Sie ggf. auf den Notenschutz, z.B. für eine Lesestörung, verzichten wollen. Dazu ist ein schriftlicher Antrag notwendig. Vorgesehen ist, dass dieser Antrag spätestens in der ersten Woche nach Schulbeginn zu stellen ist (BaySchO § 36, (4)).

c) ... im Fall einer Fortsetzung einer bisher für 2 Jahre bestätigten Lese-Rechtschreib-Schwäche:

- Übergangsweise wird die Lese-Rechtschreib-Schwäche automatisch in die Lese-Rechtschreib-Störung überführt.
- Die Schule wird in Zusammenarbeit mit dem Schulpsychologen in den nächsten Wochen prüfen, ob der bisher gewährte Nachteilsausgleich und Notenschutz den aktuellen Verordnungen der BaySchO entspricht. Ggf. nimmt die Schule mit Ihnen Kontakt auf und es kommt zu einer Neubewertung der diagnostischen Daten.
- Sie können aber auch – analog zu Punkt b) - von sich aus Kontakt zur Schule aufnehmen.

Den Antrag bei der Schulleitung und den Verzicht auf Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz können Sie auch formlos stellen, falls Ihre Schule über keinen Vordruck verfügt.

Bitte wenden Sie sich bei weiteren Fragen an:

Herrn Geppert: Telefonnummer 089/74426-104 oder E-Mail sebastian.geppert@prmg.de

Frau Flickinger: Telefonnummer 089/74426-182 oder E-Mail sibylle.flickinger@prMrs.de

Frau Reinheimer: Telefonnummer 089/74426-182 oder E-Mail sylvia.reinheimer@prMrs.de